



Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

Amtlicher Teil



Bekanntmachung

Beschluss über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Gemeinde Gangelt am 25. Mai 2014

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 04. September 2014 die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Gemeinde Gangelt am 25. Mai 2014 gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. Seite 454/SGV. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. Seite 564), für gültig erklärt.

Gegen den Beschluss des Rates kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschnitte beigefügt werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERWVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de ausgeführt.

Gangelt, den 08. September 2014
Gemeinde Gangelt
Der Wahlleiter
gez. Tholen

Bezirksregierung Köln Köln, den 03.09.2014
Dezernat 33 Dienstgebäude Robert-Schuman-Str. 51
– Ländliche Entwicklung, Bodenordnung – 52066 Aachen
Flurbereinigung Hastenrath Tel.: 0221/147-2033
Az.: 33.43 – 5 11 04 –

Ausführungsanordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Hastenrath, Kreis Heinsberg, wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

- Mit dem 03.11.2014 tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen, das heißt, die im Flurbereinigungsplan enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft.
- Zum gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und hinsichtlich der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen nach Maßgabe der Festsetzungen im Flurbereinigungsplan auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
- Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Flurbereinigungsplan ausgewiesenen neuen Grundstücken wurde durch die vorläufige Besitzzuweisung mit Überleitungsbestimmungen vom 19.06.2013 sowie durch die Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzzuweisung vom 18.06.2014 geregelt.
- Innerhalb von 3 Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln folgende Festsetzungen gemäß § 71 FlurbG beantragt werden:
 - Angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG);
 - Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG);
 - Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschweris der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu a) und b) können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu c) kann nur vom Pächter gestellt werden.

Gründe

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist gemäß § 61 FlurbG zulässig und gerechtfertigt, da

Impressum des Amtsblattes der Gemeinde Gangelt

Herausgeber des Amtsblattes
ist der Bürgermeister der Gemeinde Gangelt

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos im Bürgerservice des Rathauses, Burgstraße 10, 52538 Gangelt
- kostenlos durch Hauswurfsendung

gegen den Flurbereinigungsplan keine Widersprüche erhoben worden sind. Dadurch wurde der Flurbereinigungsplan unanfechtbar mit der Folge, dass seine Ausführung anzuordnen ist. Mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes tritt der neue Rechtszustand ein, so dass die Teilnehmer danach eigentumsrechtlich über ihre Abfindungsgrundstücke verfügen können. Die Flurbereinigungsbehörde kann um die Berichtigung der öffentlichen Bücher - Grundbuch und Liegenschaftskataster - ersuchen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Suchbegriff EGVP.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag
(LS) gez.
(Fehres)

Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/hastenrath/bekanntmachung/index.html

veröffentlicht.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

Auslegung der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 62 „Wohngebiet Kreuzrath – Im Huuk“ in Kreuzrath im Parallelverfahren;

hier: 1. Auslegungsbeschluss für die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung
2. Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 62 „Wohngebiet Kreuzrath – Im Huuk“ gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung

Zu 1.: Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 04.09.2014 den Entwurf der 44. Flächennutzungsplanänderung und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung mit Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Zu 2.: Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 04.09.2014 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 62 „Wohngebiet Kreuzrath – Im Huuk“ und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich der beiden Bauleitpläne ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenauszug.



Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

Amtlicher Teil



Die Entwürfe der 44. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 62 nebst Begründungen mit Umweltbericht und den nach der Einschätzung der Gemeinde Gangelt wesentlichen, bislang vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen vom

20. Oktober 2014 bis einschließlich 21. November 2014

während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 215/216, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Bauleitplänen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zu den beiden Bauleitplänen wurde gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die bisherigen Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht dargelegt. Der Umweltbericht ist ein eigenständiger Bestandteil der Begründung.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind:

- Auswirkungen auf Mensch, Tier, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen der Schutzgüter
- Ziele übergeordneter Fachplanungen (Landschaftsschutzgebiete, Landschaftsplan, Wasserschutzgebiete, FFH-Richtlinie und Vogelschutzgebiete)
- Behandlung von Abwasser/ Niederschlagswasser
- Belange des Immissionsschutzes
- Belange der Landwirtschaft
- Belange des Artenschutzes (Steinkauz, Schleiereule, Grünspecht, weitere Vogelarten, Fledermäuse)
- Ausgleichsmaßnahmen

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Der Auslegungsbeschluss zum Entwurf der 44. Flächennutzungsplanänderung und der Auslegungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 62 „Wohngebiet Kreuzrath – Im Huuk“ im Parallelverfahren werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

- Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses zum Entwurf der 44. Flächennutzungsplanänderung und zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 62 „Wohngebiet Kreuzrath – Im Huuk“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 04.09.2014 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 12.09.2014
Tholen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

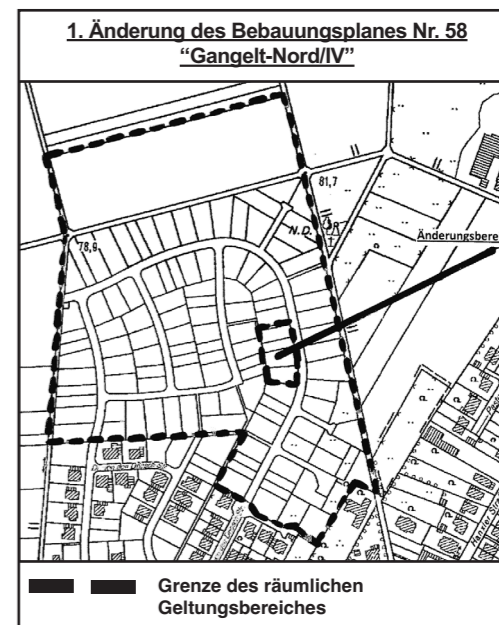
I. Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gangelt-Nord/IV“ in Gangelt

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 04.09.2014 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gangelt-Nord/IV“ als Satzung beschlossen.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes wird nunmehr eine unbeabsichtigte Härte des

ursprünglichen Bebauungsplanes bauleitplanerisch und nachhaltig korrigiert.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gangelt-Nord/IV“ ergibt sich aus der nachfolgenden Karte.



Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer-Nr.: 215/216, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis freitags von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 in Kraft.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinsichtlich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gangelt-Nord/IV“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gangelt-Nord/IV“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 04.09.2014 überein.

Fortsetzung nächste Seite



Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

Amtlicher Teil



Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 12.09.2014
Tholen
Bürgermeister

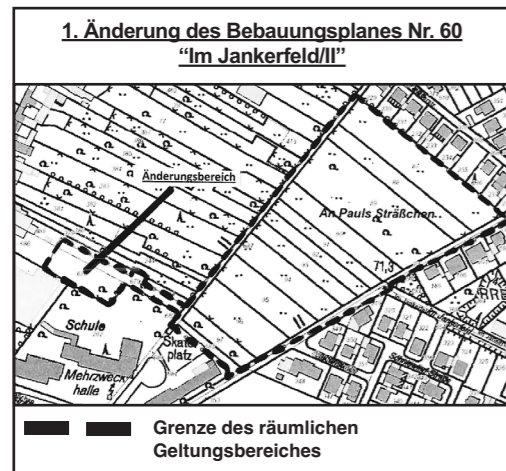
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

I. Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Im Jankerfeld/II“ in Birgden

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 04.09.2014 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Im Jankerfeld/II“ als Satzung beschlossen.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes wird die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 60 festgesetzte Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz – Bolzplatz“ in die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ geändert.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Im Jankerfeld/II“ ergibt sich aus der nachfolgenden Karte.



Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer-Nr.: 215/216, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis freitags von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 in Kraft.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinsichtlich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensschäden sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Im Jankerfeld/II“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes

- Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Im Jankerfeld/II“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 04.09.2014 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 12.09.2014
Tholen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

I. Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Gangelt-Nord/III“ in Gangelt

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 04.09.2014 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Gangelt-Nord/III“ als Satzung beschlossen.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes wird nunmehr eine unbeabsichtigte Härte des ursprünglichen Bebauungsplanes bauleitplanerisch und nachhaltig korrigiert.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Gangelt-Nord/III“ ergibt sich aus der nachfolgenden Karte.



Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer-Nr.: 215/216, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis freitags von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 in Kraft.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinsichtlich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensschäden sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Fortsetzung nächste Seite



Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

Amtlicher Teil



Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Der Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Gangelt-Nord/III“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Gangelt-Nord/III“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 04.09.2014 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 12.09.2014
Tholen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung für einen Vertreter

Frau Andrea Reh, Seltkantstraße 15, 52538 Gangelt, hat durch Erklärung vom 05.09.2014 ihr Ratsmandat mit Ablauf des 15.09.2014 niedergelegt.

Gemäß § 45 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz (KWahG) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. September 2014 stelle ich fest, dass

der Sozialarbeiter Karsten Reh,
wohnhaft in 52538 Gangelt, Seltkantstraße 15,

als Ersatzbewerber nach der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) als Nachfolger für die ausscheidende Ratsfrau Andrea Reh in den Rat der Gemeinde Gangelt gewählt ist.

Gegen diese Entscheidung können gem. § 39 Absatz 1 KWahG

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gem. § 40 Absatz 1 Buchstabe a) bis c) des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Gangelt, den 16. September 2014
Gemeinde Gangelt
Der Wahlleiter
gez. Tholen

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

46. Änderung des Flächennutzungsplanes und gleichzeitige Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Wohngebiet Schierwaldenrath - Hinter der Kirche“ in Schierwaldenrath im Parallelverfahren;

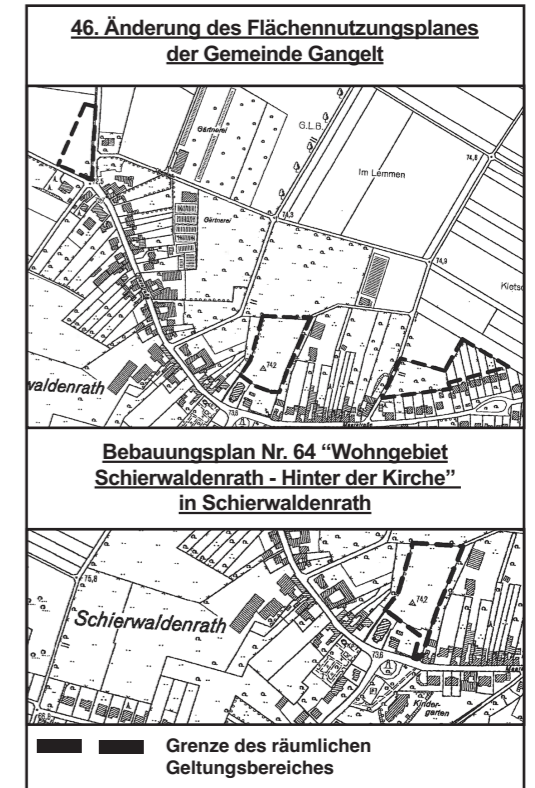
hier: 1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung
2. Vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung

Zu 1.: Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 30.09.2014 beschlossen, den Flächennutzungsplan in seiner 46. Änderung zu ändern. Gleichzeitig wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Wohngebiet Schierwaldenrath - Hinter der Kirche“ im Parallelverfahren beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 46. Flächennutzungsplanänderung befindet sich in nördlicher Lage der Ortschaft Schierwaldenrath und umfasst drei Teilbereiche.

Der Bebauungsplan umfasst das Flurstück 174 in der Gemarkung Schierwaldenrath, Flur 6.

Das Plangebiet ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet:



Gesetzliche Grundlage für die beiden Bauleitplanverfahren ist § 2 Abs. 1 des BauGB.

Ziel der Planung ist einerseits die zeitnahe Entwicklung von Wohnbauland in der Ortslage Schierwaldenrath. Andererseits soll mit den Planungen der Ortsmittelpunkt des Dorfes gestärkt werden, indem die Siedlungsentwicklung auf das Umfeld der Kirche und des Dorfplatzes konzentriert wird. Die Kirche, welche unmittelbar an das Plangebiet grenzt, prägt aufgrund ihrer Lage und Architektur das Umfeld. Insbesondere die Rückseite der Kirche (Chor) bietet hohe Potentiale, um sie in die umliegende Bebauung städtebaulich zu integrieren und baulich zu inszenieren, so dass der Ortsmittelpunkt des Ortes insgesamt aufgewertet wird.

Durch die räumliche Lage des anlassgebenden Vorhabens (Baufläche nördlich der Kirche) am Dorfplatz und dem nördlichen Verkehrsknotenpunkt der Ortsteils wird einer möglichen bandartigen Siedlungsentwicklung entlang der Ränder des Ortes vorgebeugt, da durch die Planung Wohnbedarfe in einer kompakten Siedlungsstruktur befriedigt werden können. Dieses Ziel wird planerisch unterstützt werden, indem Wohnbauflächen am Siedlungsrand des Ortes im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung zurückgenommen werden.

Zu 2.: Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 30.09.2014 ebenfalls beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung für das Verfahren der 46. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 64 im Parallelverfahren erfolgt in Form einer öffentlichen Auslegung auf der Grundlage der in der Sitzung vorgestellten vorläufigen Planfassungen nebst Begründung und findet

in der Zeit vom 20.10.2014 bis einschließlich 21.11.2014
während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 215/216, statt.

Gemäß § 3 Absatz 1 BauGB können schriftliche Anregungen während der o. g. Frist vorgebracht werden. Diese können schriftlich im Rathaus der Gemeinde Gangelt eingereicht oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Der Aufstellungsbeschluss sowie der Beschluss zur vorzeitigen Bürgerbeteiligung zur 46. Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan Nr. 64 „Wohngebiet Schierwaldenrath - Hinter der Kirche“ im Parallelverfahren werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen

Fortsetzung nächste Seite



Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

Amtlicher Teil



Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und des Beschlusses vor zeitigen Bürgerbeteiligung zur 46. Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan Nr. 64 „Wohngebiet Schierwaldenrath – Hinter der Kirche“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 30.09.2014 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 01.10.2014
Tholen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

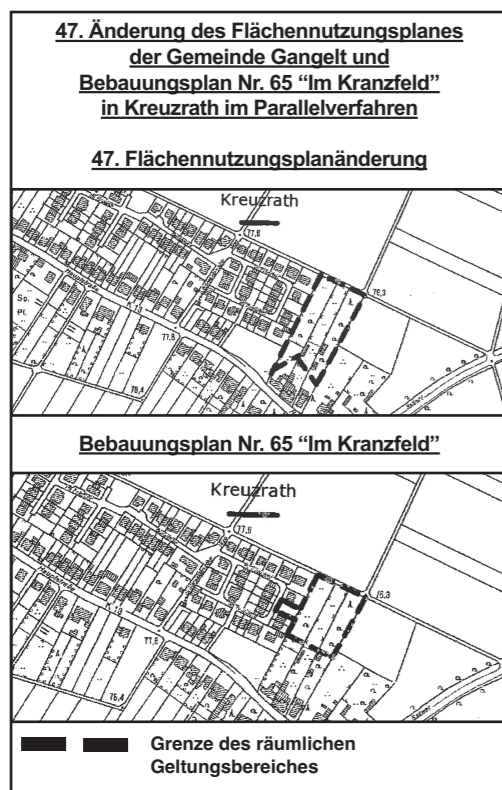
Auslegung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 65 „Im Kranzfeld“ in Kreuzrath im Parallelverfahren;

- hier: 1. Auslegungsbeschluss für die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung
- 2. Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 65 „Im Kranzfeld“ gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung

Zu 1.: Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 30.09.2014 den Entwurf der 47. Flächennutzungsplanänderung und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung mit Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Zu 2.: Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 30.09.2014 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 65 „Im Kranzfeld“ und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich der beiden Bauleitpläne ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenauszug.



Die Entwürfe der 47. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 65 nebst Begründungen mit Umweltbericht und den nach der Einschätzung der Gemeinde Gangelt wesentlichen, bislang vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen vom

20. Oktober 2014 bis einschließlich 21. November 2014

während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags	von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 215/216, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Bauleitplänen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zu den beiden Bauleitplänen wurde gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die bisherigen Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht dargelegt. Der Umweltbericht ist ein eigenständiger Bestandteil der Begründung.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind:

- Auswirkungen auf Mensch, Tier, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen der Schutzgüter
- Ziele übergeordneter Fachplanungen (Landschaftsschutzgebiete, Landschaftsplan, Wasserschutzgebiete, FFH-Richtlinie)
- Behandlung von Abwasser/ Niederschlagswasser
- Belange des Immissionsschutzes
- Belange der Landwirtschaft
- Belange des Artenschutzes
- Ausgleichsmaßnahmen

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung
Der Auslegungsbeschluss zum Entwurf der 47. Flächennutzungsplanänderung und der Auslegungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 65 „Im Kranzfeld“ im Parallelverfahren werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise
1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses zum Entwurf der 47. Flächennutzungsplanänderung und zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 65 „Im Kranzfeld“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 30.09.2014 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 01.10.2014
Tholen
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Gemeinde Gangelt bei Einsätzen der Feuerwehr vom 01.10.2014

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), § 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuer- und den Hilfeeinsatz - FSHG-vom 10.02.1998 (GV NW S. 122) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969



Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

Amtlicher Teil



(GV NW S. 712), jeweils in ihrer derzeitigen Fassung, in seiner Sitzung am 30.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

(1) Die Gemeinde Gangelt unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).

(2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 FSHG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.

(3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.

§ 2 Kostentragung

(1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von den Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,
5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungs-gemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert,

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

(3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 3 Berechnungsgrundlage

(1) Die Kosten bestehen aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten, Sachkosten sowie Zins- und Tilgungsleistungen und werden nach den nachstehenden Grundsätzen berechnet:

(2) Die Höhe des Kostenersatzes und der Gebühren bestimmen sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht.

Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(4) Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge werden aufgrund der Einsatzzeit im Verhältnis zu den Jahresstunden berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Feuerwehrgerätehaus.

(5) Für alle Einsätze in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 % erhoben.

(6) Für Fahrzeuge und Gegenstände der Feuerwehr, die bei kostenpflichtigen Einsätzen und bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Kosten- bzw. Gebührenpflichtige Schadenersatz zu leisten.

(7) Sofern im Kostentarif nicht anders bestimmt ist, wird grundsätzlich nach ½ Stunden abgerechnet.

(8) Die Sachkosten, z. B. Schaummittel, Öl-Bindemittel etc., werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis einschließlich Mehrwertsteuer berechnet.

§ 4 Gebühren für sonstige Leistungen der Feuerwehr

(1) Für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 2 werden Gebühren nach Maßgabe des § 3 erhoben.

(2) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetzten Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 10,00 € berechnet.

(3) Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung der Gebühr oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

(4) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 5 Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

(1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.

(2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

(3) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 6 Kostenschuldner

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die dort genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühr für die in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Leistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung bestellt oder bestellen läßt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit

(1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(3) Die Gebühr nach § 6 entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Sie wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 9 Haftung

Die Gemeinde haftet bei Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung i. d. F. vom 28.10.1991 außer Kraft.

K o s t e n t a r i f zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Feuerwehr

I. <u>Bestellung von Personal</u>	je ½ Stunde
Kostenersatz bei Einsätzen je Feuerwehrmann	10,00 €
II. <u>Bestellung von Fahrzeugen</u>	je ½ Stunde
a) <u>bei Einsätzen und freiwilligen Leistungen</u>	
Tragkraftspritzenfahrzeug- Wasser (TSF-W)	7,00 €
(Hilfeleistungs-)Löschgruppenfahrzeuge	25,00 €
[(H)LF 10, (H)LF 20, LF 16-TS]	
Rüstwagen (RW 1)	28,50 €
Gerätewagen-Logistik (GW-G, GW- Transp.)	15,00 €
Drehleiter (DLK)	28,50 €
Sonstige Fahrzeuge (KdoW, ELW, MTF u.a.)	7,50 €
b) <u>bei Brandsicherheitswachen</u>	
Für die Bereitstellung der Fahrzeuge und Geräte ohne Einsatz gilt die unter II. a) aufgeführte Gebühr in doppelter Höhe als Tagessatz.	
c) <u>Gerätekosten</u>	
In den vorgenannten Pauschalbeträgen sind die gesamte Beladung der Fahrzeuge und die Betriebsstoffe enthalten. Nicht enthalten sind die Sachkosten.	
d) <u>Entsorgungskosten</u>	
Etwasige einsatzbedingte Entsorgungskosten werden in tatsächlicher Höhe zusätzlich beansprucht.	

Bekanntmachungsanordnung
Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Gemeinde Gangelt bei Einsätzen der Feuerwehr wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

Amtlicher Teil

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 01.10.2014
Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister
Tholen

Satzung

der Gemeinde Gangelt vom 01.10.2014 über die 13. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Gangelt

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74) und der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), alle in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gangelt in seiner Sitzung am 30.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Gangelt vom 27.12.1995 (GZ, HZ, RWN vom 30.12.1995), zuletzt geändert durch die 12. Änderungssatzung vom 04.12.2013, wird wie folgt geändert:

§ 3 A Buchstabe d) und f) erhalten folgende Fassung:

§ 3 A Gebührensätze

- | | | |
|----|---|---------|
| d) | Gewichtsgebühr für 1 kg Restabfall | 0,17 €, |
| f) | 6 Wertmarken zu je 0,5 m ³ für Grünabfälle und 2 Wertmarken zu je 2 m ³ Sperrmüll bei Anlieferung bzw. 1,5 m ³ bei Abholung, | |

Abschnitt II

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der Satzung über die 13. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 01.10.2014
Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister
Tholen

Satzung

der Gemeinde Gangelt vom 01.10.2014 über die 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Gangelt vom 26.09.2012

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 25.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff) sowie der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), alle in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gangelt in seiner Sitzung am 30.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Gangelt vom 26.09.2012 (Amtsblatt der Gemeinde Gangelt vom 12. Oktober 2012) wird wie folgt geändert:

§ 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Anschlusspflichtigen erhalten je angemeldetes Restmüllgefäß 6 Wertmarken zu je 0,5 m³ für Grünabfälle und 2 Wertmarken zu je 2 m³ zur Sperrmüllanlieferung bzw. zu je 1,5 m³ zur Sperrmüllabholung. Die Anschlusspflichtigen haben die Möglichkeit, die 6 Grünschnittwertmarken gegen 1 Sperrmüllabholmarke zu 3 m³ und die 2 Sperrmüllwertmarken gegen 6 x 0,5 m³ (= 3 m³) Grünschnittwertmarken zu tauschen. Die Wertmarken gelten nur für die Abholungen/Anlieferungen des Jahres, das auf ihnen vermerkt ist.“

Abschnitt II

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 01.10.2014
Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister
gez. Tholen

Satzung

der Gemeinde Gangelt vom 01.10.2014 über die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage der Gemeinde Gangelt vom 18.10.2013

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712) und der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), alle in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gangelt in seiner Sitzung am 30.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

Die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage der Gemeinde Gangelt vom 18.10.2013 (Amtsblatt der Gemeinde Gangelt vom 08. November 2013) wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und /oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 0,72 €.“

Abschnitt II

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 01.10.2014
Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister
gez. Tholen

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

48. Änderung des Flächennutzungsplanes und gleichzeitige Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Hinter dem Kamp“ in Hastenrath im Parallelverfahren;

hier: 1. Vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung